

Aktuelle Entwicklung zur Beteiligung von Opfern im Strafverfahren vor dem IStGH

Von Alexandra Hilal Guhr, Heidelberg*

I. Einleitung

Das Thema der Opferbeteiligung im Strafverfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) ist ein Thema, das uns noch lange begleiten wird. Trotz der Auffassung, dass viel mehr für die Opfer von Konflikten getan werden könnte und sollte, ist m.E. mehr Beteiligung am Strafverfahren vor dem IStGH – sowohl in Hinblick auf die Anzahl der teilnehmenden Opfer als auch die Beteiligungsmodalitäten – nicht nur aus institutioneller Sicht und aus Sicht des fairen Verfahrens schwierig, sondern führt auch nicht zu einer Stärkung der Opferrechte. Bei Überlegungen zur Opferbeteiligung sollten zwei offensichtliche Tatsachen bedacht werden:

1. Da der Internationale Strafgerichtshof „nur“ ein Strafgericht ist (und nicht zusätzlich eine Wahrheitskommission oder ein sonstiger Konfliktlösungsmechanismus), kann er nur einen beschränkten Beitrag zur Aufarbeitung von Konflikten leisten und sollte idealerweise in einen gesamtheitlichen Ansatz eingebettet sein;

2. Bei den Situationen und Fällen, mit denen sich der Gerichtshof auseinandersetzt, handelt es sich um Konflikte, in denen die Anzahl der Opfer äußerst hoch ist.

Manche von Ihnen werden sich erinnern, dass die erste Entscheidung der Vorverfahrenskammer I vom 17. Januar 2006¹ in der Situation der Demokratischen Republik Kongo in dieser Runde besprochen wurde. Seitdem sind in den Vorverfahrenskammern einige Entscheidungen ergangen, welche mehr oder weniger den Ansatz der ersten Entscheidung weiterverfolgt haben. Da diese erste Entscheidung für die weitere Entwicklung der Opferbeteiligung maßgeblich war und sich die gleichen Probleme auch bei den darauffolgenden Entscheidungen ergeben, werde ich sie kurz aufgreifen. Dann werde ich auf die erste Entscheidung zur Opferbeteiligung der Hauptverfahrenskammer I im Fall gegen *Thomas Lubanga Dyilo*² vom 18. Januar 2008 eingehen. So tangieren wir kurz Probleme bzgl. Opfer der Situation als auch Opfer des Falles.. Ich werde mit einigen allgemeinen Kommentaren schließen.

Zu Beginn möchte ich auf die zwei wichtigsten Normen hinweisen, nämlich Art. 68 Abs. 3 des Rom-Statuts (RS) und Regel 85 der Verfahrens- und Beweisordnung, Art. 68 Abs. 3

RS sieht die Beteiligung der Opfer in geeigneten Verfahrensabschnitten vor, wenn ihre persönlichen Interessen betroffen sind und die Rechte des Angeklagten sowie die Fairness und Unparteilichkeit des Verfahrens nicht beeinträchtigt werden. Regel 85 der Verfahrens- und Beweisordnung enthält eine Definition, nach der eine natürliche Person ein Opfer ist, wenn sie aufgrund eines in die Jurisdiktion des Gerichtshofs fallenden Verbrechens einen Schaden erlitten hat.

II. Opferbeteiligungsentscheidung der Vorverfahrenskammer vom 17. Januar 2006

Zwei Aspekte der Ersten Opferbeteiligungsentscheidung der Vorverfahrenskammer (VVK) vom 17. Januar 2006 möchte ich hier in Erinnerung rufen. Zum einen hat die Kammer beschlossen, dass Art. 68 Abs. 3 RS nicht nur im Hauptverfahren anwendbar sei. Vielmehr war sie der Ansicht, dass Art. 68 Abs. 3 RS auch schon im Laufe der Ermittlung einer Situation die Teilnahme von Opfern am Verfahren ermöglichen – ehe ein konkreter Fall bestimmt wurde. Somit wurden sechs Antragsteller schon in diesem frühen Stadium der Ermittlungen in der Situation zur Teilnahme am Verfahren berechtigt.

1. Zweiteilung der Opfer

Die Kammer hat eine Zweiteilung der Opfer vorgenommen – zum einen hat sie die Opfer einer Situation anerkannt und zum anderen hat sie darauf hingewiesen, dass es Opfer in einem konkreten Fall geben wird. Sobald sich im Kontext der Situation ein konkreter Fall herauskristallisiert, müssen die Anträge der Situationsopfer neu bewertet werden um festzustellen, ob sie auch Opfer des Falles sein können.

2. Verständnis von Art. 68 Abs. 3 RS

Der zweite wichtige Aspekt der Entscheidung ist das sehr weite Verständnis von Art. 68 Abs. 3 RS. Die Kammer hat zwar festgestellt, dass gleichzeitig die in Regel 85 der Verfahrens- und Beweisordnung enthaltenen Voraussetzungen der Opferdefinition erfüllt *und* die persönlichen Interessen i.S.d. Art. 68 Abs. 3 RS betroffen sein müssen. Diese kumulativen Voraussetzungen könnten somit theoretisch als Filter fungieren, um eine sinnvolle Beschränkung der teilnehmenden Opfer herbeizuführen. Allerdings hat die Kammer die Ansicht vertreten, dass die persönlichen Interessen grundsätzlich schon im Ermittlungsstadium betroffen seien, da die Opferbeteiligung dazu dienen könne, die Fakten klarzustellen, die Täter zu bestrafen und Reparationen zu beantragen.³ Zudem seien die persönlichen Interessen der Opfer insbesondere im Ermittlungsstadium der Situation (nicht des Falles) betroffen, da zu diesem Zeitpunkt die vermeintlichen Täter identifiziert würden und der erste Schritt zur Erhebung der Anklageschrift unternommen werde. Dies sei ausschlaggebend, da es zu-

* Die Autorin war zum Zeitpunkt des Vortrags Referentin am Max-Planck-Institut für Völkerrecht, Heidelberg. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

¹ Pre-Trial Chamber I, Situation in the Democratic Republic of the Congo, Decision on the Applications for Participation in the Proceedings of VPRS 1, VPRS 2, VPRS 3, VPRS 4, VPRS 5 and VPRS 6, ICC-01/04-101-tEN-Corr, 17. Januar 2006, hiernach „Erste Opferbeteiligungsentscheidung der VVK“.

² Trial Chamber I, Situation in the Democratic Republic of the Congo in the Case of the Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Decision on victims' participation, ICC-01/04-01/06-1119, 18. Januar 2008, hiernach „Erste Opferbeteiligungsentscheidung der HVK“.

³ Para. 63, Erste Opferbeteiligungsentscheidung der VVK (Fn. 2).

künftige Anordnungen hinsichtlich Reparationen maßgeblich beeinflussen werde.⁴

Ein solches weitreichendes Verständnis von persönlichen Interessen hat jedoch keine beschränkende Wirkung, da jedes einzelne Opfer eines Konflikts die oben genannten Interessen haben könnte. Da innerhalb der Situation auch noch keine Täter identifiziert sind, kommen zunächst Opfer aller Straftaten des Konflikts in Betracht, die theoretisch in die Jurisdiktion des Internationalen Strafgerichtshof fallen könnten. Dies können bei den in Auge gefassten Konflikten jedoch 100.000 Opfer sein.

3. Konsequenzen der Beteiligung von einer hohen Anzahl von Opfern

Grundsätzlich, aber insbesondere im frühen Ermittlungsstadium, hat die Beteiligung einer extrem hohen Zahl von Opfern offensichtliche Implikationen für alle Organe des Gerichtshofes. Dies ist nicht zuletzt deswegen der Fall, da die Kapazitäten aller Organe schon durch eine Flut von Anträgen hoch belastet werden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die hohe Opferbeteiligung im sehr frühen Verfahrensstadium nicht auch der Unabhängigkeit des Anklägers sowie der Effektivität und Integrität der Ermittlungen schaden könnte. Selbst wenn der Ankläger sich nicht durch die Opfer beeinflussen lässt und die ordnungsgemäße Beweismittelerhebung gewährleistet, muss auch der Anschein eines ordnungsgemäßen Verfahrens gewahrt werden. Nicht ganz unbedeutend ist auch die Tatsache, dass die Opfer verständlicherweise ein finanzielles Interesse daran haben, dass die zu formulierende Anklageschrift bestimmte Täter oder Taten aufgreift.

Trotz des Zieles durch die Opferbeteiligung die Rechte der Opfer zu stärken, die Aufarbeitung der Konflikte zu unterstützen, und grundsätzlich den Opfern eine Stimme zu verleihen, ist ebenfalls fraglich, ob das besagte Vorgehen den Opfern nicht eher schadet.

Durch die Zweiteilung in Situations- und Falloper wird zunächst eine Erwartungshaltung bei den Opfern geschaffen, die nicht erfüllt werden kann. Allen sechs Antragstellern, die durch diese erste Entscheidung den Opferstatus erlangt hatten – und damit die Aussicht darauf im Hauptverfahren teilzunehmen und auch Reparationen zu beantragen – wurde der teilnahmeberechtigte Opferstatus bei der Einleitung des Lubanga-Falles wieder aberkannt. Zweifelhaft ist, ob dieses Vorgehen vor Ort auf eine nachvollziehbare Weise zu vermitteln ist und letztlich nicht der Glaubwürdigkeit und Legitimität des Gerichtshofes innerhalb der betroffenen Gemeinden Schaden zufügen könnte.

Diese Entscheidung wurde nicht zur Beschwerde zugelassen. Darauf folgende Entscheidungen der Vorverfahrenskammern I und II zu Kongo und Uganda haben diese Zweiteilung in Situations- und Falloper aufrechterhalten.

III. Erste Opferbeteiligungsentscheidung der Hauptverfahrenskammer vom 18. Januar 2008

Anfang des Jahres erging die erste Entscheidung zur Opferbeteiligung von der Hauptverfahrenskammer I im Thomas Lubanga Dyilo-Fall am 18. Januar 2008. Die Hauptverfahrenskammer I hat zum Ausdruck gebracht, dass die Entscheidung allgemeine Richtlinien in Hinblick auf die Teilnahme von Opfern am Verfahren aufstellen soll.⁵ Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werde ich hier nur einige Aspekte der Entscheidung herausgreifen.

Das Gericht hat für die Feststellung, ob ein Opfer teilnehmen kann, zunächst dieselben zwei Schritte vorgeschlagen wie die Vorverfahrenskammern:⁶ Zum einen muss festgestellt werden, ob der Antragsteller gemäß Regel 85 Opfer eines Verbrechens innerhalb der Jurisdiktion des Gerichts ist. Zweitens müssen die persönlichen Interessen i.S.d. Art. 68 Abs. 3 RS betroffen sein.

Allerdings war das Verständnis der anzuwendenden Normen ein anderes. Da eine Schadensdefinition weder im Rom-Statut noch in den Verfahrens- und Beweisregelungen enthalten ist, zog die Hauptverfahrenskammer unter Berufung auf Art. 21 Abs. 3 RS, welcher vorschreibt, dass die Anwendung und Interpretation des Rom-Statuts mit international anerkannten Menschenrechten übereinstimmen muss, ein Soft-law-Instrument heran, nämlich die von der Generalversammlung der UNO verabschiedeten „Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law“⁷ (Basic Principles). Der sich daraus ergebende Schadensbegriff ist sehr weit und umfasst physische und mentale Verletzungen, emotionales Leiden, wirtschaftliche Verluste oder eine wesentliche Beeinträchtigung von fundamentalen Rechten.⁸

Abweichend von sämtlichen vorhergehenden Entscheidungen über die Teilnahme an einem konkreten Fall kam die Hauptverfahrenskammer dann zu dem Ergebnis, dass weder Regel 85 der Verfahrens- und Beweisregelungen noch das Rom-Statut eine Beschränkung der Opferdefinition in der Form vorsehe, dass der Schaden auf Straftaten, die der Beschuldigte vermeintlich begangen hat, zurückzuführen sei. Vielmehr müsse der Schaden eine Folge *irgendeiner* in die Jurisdiktion fallenden Straftat sein. Der von den Opfern erlittene Schaden müsse demnach nicht mit den konkret angeklagten Taten in Verbindung stehen.⁹

⁵ Para. 84, Erste Opferbeteiligungsentscheidung der HVK (Fn. 3).

⁶ *Ibid.*, Para. 86.

⁷ A/RES/60/147, 16. Dezember 2005; Die Berufung auf dieses Instrument wurde von Richter *Blattmann* moniert, da die herangezogenen Regelungen zunächst in einem Entwurf zum Rom-Statut enthalten waren, jedoch letztlich aufgrund des fehlenden Konsenses nicht im Rom-Statut aufgenommen wurden, Paragraphen 4 und 5, Separate and Dissenting Opinion of Judge *René Blattmann*, Erste Opferbeteiligungsentscheidung der HVK.

⁸ Principles 8, 9, Basic Principles.

⁹ Para. 93, Erste Opferbeteiligungsentscheidung der HVK.

⁴ *Ibid.*, Para. 72.

“Rule 85 does not have the effect of restricting the participation of victims to the crimes contained in the charges confirmed by the Pre-Trial Chamber I, and this restriction is not provided for in the Rome Statute framework. Rule 85 (a) of the Rules simply refers to the harm having resulted from the commission of a crime within the jurisdiction of the Court and to add the proposed additional element – that they must be the crimes alleged against the accused – therefore, would be to introduce a limitation not found anywhere in the regulatory framework of the Court.”

Als Beschränkung zog die Hauptverfahrenskammer dann doch noch das Kriterium der betroffenen Interessen i.S.d. Art. 68 Abs. 3 RS heran und setzte für die Beteiligung voraus, dass

1) entweder ein „echter beweisbezogener Zusammenhang“ (*real evidential link*) zwischen dem Opfer und den Beweisen besteht, mit denen sich das Gericht im konkreten Fall im Laufe des Hauptverfahrens befassen wird, der den Schluss zulässt, dass die persönlichen Interessen des Opfers betroffen sind, oder

2) das Opfer von einer im konkreten Verfahren auftretenden Frage betroffen ist, weil es die persönlichen Interessen des Opfers tatsächlich berührt.¹⁰

Hat die Kammer aufgrund dieser nicht ganz klaren Kriterien festgestellt, dass ein Antragsteller als Opfer grundsätzlich am Verfahren teilnehmen darf, müsse weiterhin für jeden spezifischen Verfahrensabschnitt (die Kammer spricht von „specific stage“), z.B. bei der Anhörung eines bestimmten Zeugen oder bei der Diskussion einer speziellen rechtlichen Frage ein begründeter, schriftlicher Antrag gestellt werden.¹¹ In diesem müsse dargelegt werden, warum die persönlichen Interessen betroffen sind und in welcher Form der Antragsteller teilnehmen möchte.¹² Sollte die Kammer dem zustimmen, müsse sie noch prüfen, ob die Modalitäten mit dem Recht des Angeklagten auf ein faires und zügiges Verfahren vereinbar sind.¹³ Die Kammer wies ausdrücklich darauf hin, dass die persönlichen Interessen einen Bezug zu den im Prozess eingebrachten Beweismitteln oder auftretenden Fragen aufzeigen müssten, welche zwangsweise von den angeklagten Straftaten abhängig seien.¹⁴ Leider erläuterte sie dies nicht weiter. Allgemeine Interessen würden nicht ausreichen und könnten wiederum alles Mögliche sein, unter anderem, aber nicht ausschließlich, auch die Aussicht auf Reparationen.¹⁵

In Hinblick auf die Beteiligungsmodalitäten hat die Kammer entschieden, dass die Opfer sowohl selber Beweismittel beibringen als auch die Zulässigkeit und Relevanz von Beweismitteln bestreiten könnten.¹⁶ Unter anderem hat die Kammer dies mit Art. 69 Abs. 3 RS begründet,¹⁷ der besagt, dass der Gerichtshof befugt ist, „die Beibringung sämtlicher Beweis-

mittel zu verlangen, die er für die Wahrheitsfindung für erforderlich hält“.

Abgesehen von den Reparationsverfahren stellt sich für mich die Frage, zu welchem Zweck die Opfer Beweise einbringen müssten. Ich bin nicht überzeugt, dass die Beweisbeibringungskompetenz der Kammer in diesem gemischten *common law/civil law*-Regelwerk ein ausschlaggebendes Argument dafür ist, dass auch die Opfer, welche eigene Ziele verfolgen, ebenfalls Beweismittel hinsichtlich der Schuld oder der Unschuld einbringen dürfen. Dies wirft Fragen zum Prozess und zum fairen Verfahren auf, beispielsweise ob es dann auch Offenlegungspflichten der Opfer gibt, und ob das Verfahren nicht über Gebühr in die Länge gezogen wird. Für mich ist auch unklar, wie die Opfer im selben Maße die Integrität und Rechtmäßigkeit der Beweismittelerhebung und der Beweismittel selber gewährleisten sollen.

Richter *Blattmann* hat in einer separaten und teilweise abweichenden *opinion* u.a. ausgeführt, dass seines Erachtens eine klare Opferdefinition notwendig sei, damit die Rechte der Opfer und die des Angeklagten ausreichend gewährleistet werden können.¹⁸ Die Ausführungen der Mehrheit diesbezüglich würden den Rechten des Angeklagten nicht gebührend Rechnung tragen.¹⁹

Auch teilt Richter *Blattmann* nicht die Auffassung, dass die Opfer des Falles nicht auf solche beschränkt seien, die einen Schaden aufgrund der Begehung eines der in der Anklageschrift enthaltenen Verbrechen erlitten haben. Vielmehr ist er der Ansicht, dass die Kammer nur die Kompetenz habe, die Opferteilnahme zu bejahen, wenn ein Bezug zu den konkreten Verbrechen bestehe.²⁰ Zudem bezweifelt er den Sinn des von der Mehrheit vorgegebenen Verfahrens, zunächst einen allgemeinen Beteiligungsantrag stellen zu müssen, um dann im konkreten Verfahrensabschnitt einen zweiten Beteiligungsantrag stellen zu müssen.²¹

IV. Appeal / Beschwerde

Zu begrüßen ist, dass am 26. Februar 2008 die Hauptverfahrenskammer die Beschwerde gegen diese Entscheidung zumindest teilweise zugelassen hat.²² Nachdem dieser Vortrag gehalten wurde, ist am 11. Juli 2008 die Entscheidung der Berufungskammer erlassen worden.²³ Die Berufungskammer

¹⁰ Para. 95, *ibid.*

¹¹ Para. 96, *ibid.*

¹² Para. 96, 103, *ibid.*

¹³ Para. 104, *ibid.*

¹⁴ Para. 96, 97, *ibid.*

¹⁵ Para. 97, 98, *ibid.*

¹⁶ Para. 108, 109, *ibid.*

¹⁷ Para. 108, *ibid.*

¹⁸ Para. 6, 9, 10, Separate and Dissenting Opinion of Judge *René Blattmann*, Erste Opferbeteiligungsentscheidung der HVK.

¹⁹ Para. 10, *ibid.*

²⁰ Para. 11, 17, 21, 28-30, 32, *ibid.*

²¹ Para. 22, 31, 32, *ibid.*

²² Trial Chamber I, Situation in the Democratic Republic of the Congo in the Case of the Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Decision on the Defence and Prosecution Requests for Leave to Appeal the Decision on Victims' Participation of 18. January 2008, ICC-01/04-01/06-1191, 26. February 2008.

²³ Appeals Chamber, Situation in the Democratic Republic of the Congo, The Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Judgment on the appeals of The Prosecutor and The Defence against Trial Chamber I's Decision on Victims' Participation

hat entschieden, dass der vom Opfer erlittene Schaden zwar ein persönlicher sein müsse, aber dass ein indirekter Schaden genüge.²⁴ Entgegen der Auffassung der Hauptverfahrenskammer müsse auch ein Zusammenhang zu den in der Anklageschrift vorkommenden Straftaten gegeben sein.²⁵ Da die Berufungskammer der Ansicht ist, dass Opfer in beschränktem Umfang auch Beweismittel zur Schuld und Unschuld des Angeklagten beibringen, wie auch die Zulässigkeit und Relevanz von Beweismitteln bestreiten könnten, beschreibt sie ein konkretes Vorgehen, welches eingehalten werden solle.²⁶

V. Folgerungen

Trotz der Vielzahl von Entscheidungen, die inzwischen ergangen sind, besteht noch viel Klärungsbedarf. Für die grundlegenden Fragen wer, wie und wann am Verfahren beteiligt wird, gibt es keine klaren und konsistenten Vorgaben, wobei die letzte Entscheidung der Berufungskammer deutliche Fortschritte erzielt hat. Da nur ein Teil der Entscheidung zur Beschwerde zugelassen wurde, konnte sich die Berufungskammer zum Beispiel nicht mit den Fragen befassen, ob ein anonymisiertes Opfer am Verfahren teilnehmen kann,²⁷ ob den Opfern das Material der Anklage vor dem Verfahren zugänglich gemacht werden sollte,²⁸ und wie Beweismittel die sowohl für die Feststellung der Schuld als auch für die Reparationen relevant sind, zu behandeln sind.²⁹

Darüber hinaus gibt es noch viele andere nicht vollständig geklärte Fragen, z.B. wie die Beteiligungsmodalitäten bei Opfern zu gestalten sind, die eine Doppelrolle als Zeugen haben. In Zukunft, wenn mehr Fälle behandelt werden, wird sich die Frage stellen, ob und wie Opfer bei sog. *plea bargains* beteiligt werden können und sollen. Rein praktisch ergibt sich auf Dauer das Problem, wie bei der Beteiligung einer sehr hohen Anzahl von Opfern die personellen Kapazitäten sämtlicher Organe effektiv genutzt werden können. Wie und ab welchem Zeitpunkt können Schutzmaßnahmen effektiv implementiert werden? Die finanziellen Mittel sind begrenzt, und in manchen Fällen werden sehr unangenehme Entscheidungen getroffen werden müssen, z.B. ob, ab wann und wie lange Opfer HIV-Medikamente erhalten sollten. Massenvergewaltigungen sind bei allen Konflikten, die zur Zeit untersucht werden, aufgetreten und für die Opfer hat es natürlich weitreichende Konsequenzen, ob und wann sie als Opfer anerkannt werden und demnach auch Unterstützung erhalten.

of 18. January 2008, ICC-01/04-01/06-1432 OA 9 OA 10, 11. July 2008.

²⁴ Para. 1, *ibid.*

²⁵ Para. 2, *ibid.*

²⁶ Para. 3 und 4, *ibid.*

²⁷ Para. 36, 37, Trial Chamber I, Situation in the Democratic Republic of the Congo in the Case of the Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Decision on the Defence and Prosecution Requests for Leave to Appeal the Decision on Victims' Participation of 18. January 2008, ICC-01/04-01/06-1191, 26. Februar 2008.

²⁸ Para. 44-50, *ibid.*

²⁹ Para. 51-53, *ibid.*

Hervorzuheben ist, dass wir uns am Anfang einer Entwicklung befinden, so dass nicht erwartet werden kann, dass Ansätze und Vorgehensweisen perfekt ausgefeilt sind. Dem Gerichtshof steht das Instrumentarium des Art. 68 Abs. 3 RS zur Verfügung, den er noch viel fokussierter gebrauchen sollte, um eine sinnvolle Opferbeteiligung zu gestalten.

Wichtig ist, dass die Bedeutung und das Ausmaß des Kriteriums der „betroffenen persönlichen Interessen“ klar herausgearbeitet werden. Das Gericht muss aber nicht nur feststellen, dass die persönlichen Interessen der Opfer betroffen sind, sondern auch, dass der Verfahrensabschnitt grundsätzlich für die Teilnahme geeignet ist, und dass Modalitäten gewählt werden, welche die Rechte des Angeklagten sowie die Fairness und Unparteilichkeit des Verfahrens nicht beeinträchtigen oder damit unvereinbar sind.

Die Berufungskammer hat in seinen Entscheidungen vom Februar³⁰ und Juni 2007³¹, und auch in einer Entscheidung vom 16. Mai dieses Jahres,³² explizit auf diese Kriterien hingewiesen. Bisher wurden sie jedoch von den Kammern eher cursorisch mit knappen Ausführungen abgehandelt, wie auch von Richter *Blattmann* moniert wurde.³³

Durch eine gezielte Anwendung von Art. 68 Abs. 3 RS wäre es möglich, die Teilnahme von Opfern an diesen Prozessen zu Massenverbrechen besser anzupassen, praktische Hürden vermehrt in Betracht zu ziehen und vor allem eine fundierte Abwägung der Opferrechte und der Rechte des Angeklagten vorzunehmen. Was jedoch in dieser ganzen Diskussion noch aussteht ist eine klare Antwort auf die Frage, was das eigentliche Ziel der Opferbeteiligung im Prozess sein soll. Wenn diese Frage auf eine Art und Weise beantwortet wird, die mit dem Charakter eines Strafgerichtsvereinbar ist, wird es leichter sein, Beteiligungsmodalitäten transparent herauszuarbeiten.

³⁰ Appeals Chamber, Situation in the Democratic Republic of the Congo in the Case of the Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Judgment on the appeal of Mr Thomas Lubanga Dyilo against the decision of Pre-Trial Chamber I entitled „*Décision sur la demande de mise en liberté provisoire de Thomas Lubanga Dyilo*“, ICC-01/04-01/06-824, 13 Februar 2007.

³¹ Appeals Chamber, Situation in the Democratic Republic of the Congo in the Case of the Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Decision of the Appeals Chamber on the Joint Application of Victims a/0001/06 to a/0003/06 and a/0105/06 concerning the „*Directions and Decision of the Appeals Chamber*“ of 2. February 2007, ICC-01/04-01/06-925 OA 8, 13. Juni 2007.

³² Appeals Chamber, Situation in the Democratic Republic of the Congo in the Case of the Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo, Decision, in limine, on Victim Participation in the appeals of the Prosecutor and the Defence against Trial Chamber I's Decision entitled „*Decision on Victims Participation*“, ICC-01/04-01/06-1335 OA 10, 16 Mai 2008.

³³ Para. 23, 24-27, Separate and Dissenting Opinion of Judge *René Blattmann*, Erste Opferbeteiligungsentscheidung der HVK.